

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Dürr AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drucksache 16/3711
vom 15. März 2018 zu Windkraftanlagen in Grömbach
(Kreis Freudenstadt)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie kommt sie zur Aussage in der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3711, dass die geplanten Anlagen in Grömbach nicht auf staatlichem Gebiet liegen würden?
2. Ist die Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3711 zutreffend, dass zwei unterschiedliche Anlagentypen für das Projekt Grömbach geplant seien?
3. Welche genauen vertraglichen Vereinbarungen hat das Land für die auf staatlichen Flächen in Grömbach geplanten Windkraftanlagen bezüglich des Rückbaus (auch der Fundamente) als Vertragspartner mit dem Betreiber getroffen?
4. Welche Auswirkungen (z. B. auch durch Wertminderung der Grundstücke und Gebäude) sind für die Bürger von Grömbach und den Nachbargemeinden zu erwarten, falls die Windräder mit einer Höhe von jeweils 234 Metern tatsächlich gebaut werden?
5. Wie viel Hektar Wald muss für die Errichtung und den Betrieb der beiden Anlagen in Grömbach insgesamt gerodet werden und wie vielen Festmetern wird dies in etwa entsprechen?
6. Wie viel CO₂ würden diese dann nicht mehr vorhandenen Bäume im Laufe von 20 Jahren voraussichtlich aufnehmen?

7. Welche dort derzeit ansässigen Tierarten würden nach Umsetzung des Projekts dort möglicherweise nicht mehr heimisch sein (bitte mit Begründung)?

18.07.2018

Dürr AfD

Begründung

Die Angaben der EnBW zu dem Projekt in Grömbach stimmen nicht mit den Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 16/3711 vom 15. März 2018 überein.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. August 2018 Nr. 4-4516/95 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie kommt sie zur Aussage in der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3711, dass die geplanten Anlagen in Grömbach nicht auf staatlichem Gebiet liegen würden?*
- 2. Ist die Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3711 zutreffend, dass zwei unterschiedliche Anlagentypen für das Projekt Grömbach geplant seien?*

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet:

Die Beantwortung der Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3711 erfolgte auf der Grundlage von Daten eines landesweiten Erfassungssystems für Windenergieanlagen. Zum Zeitpunkt der Anfrage enthielt das System in Bezug auf die beiden Anlagen in Grömbach unzutreffende Daten.

Nach derzeitigem Planungsstand soll eine der Windkraftanlagen auf staatlicher Fläche, die andere auf Gemeinde- bzw. Privatflächen errichtet werden.

Der dem Landratsamt Freudenstadt vorliegende Antrag beinhaltet zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 136 mit einer Nennleistung von 3,45 MW, eines Rotordurchmessers von 136 m und einer Nabenhöhe von 164 m. Allerdings ist vom Antragsteller geplant, den Antrag bezüglich des Anlagentyps im laufenden Genehmigungsverfahren zu ändern.

- 3. Welche genauen vertraglichen Vereinbarungen hat das Land für die auf staatlichen Flächen in Grömbach geplanten Windkraftanlagen bezüglich des Rückbaus (auch der Fundamente) als Vertragspartner mit dem Betreiber getroffen?*

In dem mit dem Antragsteller im September 2015 abgeschlossenen Gestattungsvertrag ist die Beseitigung der Anlagen geregelt. Danach ist mit Vertragsende, Nichtverlängerung oder wirksamer Kündigung des Vertrages der Betreiber verpflichtet, die gesamten Anlagen einschließlich aller dazugehörigen Erschließungsanlagen und Leitungen, insbesondere auch die Fundamente bis auf eine Tiefe von mindestens zwei Meter unter Geländeoberkante, Betriebsgebäude samt Nebenanlagen sowie Zuwegungen und Schalt- und Übergabestationen innerhalb

eines Jahres auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen bzw. einen technisch und wertmäßig vergleichbaren Bodenzustand wieder herzustellen.

Ausgenommen hiervon sind existierende Fahrwege, die vom Betreiber lediglich verbreitert oder verfestigt wurden. Auf Verlangen der Unteren Forstbehörde verbleiben die befestigten Zuwegungen, die vom Betreiber neu gebaut wurden. Hierüber stimmen sich die Parteien ab, sobald der Betreiber in die Planungsphase des Rückbaus eintritt. Für eventuelle Werterhöhungen besteht kein Ausgleichsanspruch.

Ferner regelt der Gestattungsvertrag, dass die von den Anlagen des Betreibers in Anspruch genommenen Flächen vom Betreiber auf dessen Kosten im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde zu rekultivieren sind. Sofern es ForstBW für erforderlich hält, sind unter der Voraussetzung der Erteilung der hierfür notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung, die Flächen auf Kosten des Betreibers wieder aufzuforsten. ForstBW verpflichtet sich alle für die Erteilung dieser öffentlich-rechtlichen Genehmigung erforderlichen Willenserklärungen in entsprechender Form abzugeben.

Der Gestattungsvertrag legt außerdem Regelungen fest für den Fall, dass der Betreiber die genannten Tätigkeiten nicht spätestens binnen eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ordnungsgemäß abgeschlossen hat.

4. Welche Auswirkungen (z. B. auch durch Wertminderung der Grundstücke und Gebäude) sind für die Bürger von Grömbach und den Nachbargemeinden zu erwarten, falls die Windräder mit einer Höhe von jeweils 234 Metern tatsächlich gebaut werden?

Die zwei geplanten Windkraftanlagen in Grömbach sind ein Vorhaben, das ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen hat und nur genehmigt werden darf, wenn alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie alle Anforderungen aus anderen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die dem Verfahren zugrunde liegende Bundesimmissionsschutzgesetzgebung bildet rechtlich den Interessenausgleich ab, den der Bundesgesetzgeber für angemessen hält. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, muss eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.

5. Wie viel Hektar Wald muss für die Errichtung und den Betrieb der beiden Anlagen in Grömbach insgesamt gerodet werden und wie vielen Festmetern wird dies in etwa entsprechen?

Der Rodungsbedarf für die Errichtung der beiden Windkraftanlagen liegt einschließlich des Rodungsbedarfes für die Zuwegungen nach aktueller Planung bei ca. 2,3 bis 2,5 Hektar. Auf dieser Rodungsfläche stehen ca. 800 Festmeter Holzmasse. Allerdings werden ca. 1 ha nach Beendigung der Bautätigkeit wieder aufgeforstet.

6. Wie viel CO₂ würden diese dann nicht mehr vorhandenen Bäume im Laufe von 20 Jahren voraussichtlich aufnehmen?

Hierzu wird auf die Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf Frage 5 der Kleinen Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP „Kohlendioxidbilanz von Windrädern“, Drucksache 15/7241, verwiesen.

7. *Welche dort derzeit ansässigen Tierarten würden nach Umsetzung des Projekts dort möglicherweise nicht mehr heimisch sein (bitte mit Begründung)?*

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde nachweisen, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Hierzu zählen unter anderem die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes, die in den §§ 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes niedergelegt sind. Um diesen Nachweis zu führen, werden im Zuge der Planungen umfangreiche artenschutzfachliche Gutachten erstellt. Auf Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen dieser Gutachten entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde über die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens. Gegebenenfalls können durch das Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen über Vermeidungs-, Minderungs- sowie (vorgezogene) Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Durch dieses Verfahren kann sichergestellt werden, dass es nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der im Bereich des Vorhabens vorkommenden Tierarten kommt.

In Vertretung

Dr. Baumann
Staatssekretär